

hinausgekommen⁵⁸. Lediglich einige neu aufgefundene Handschriften wurden zwischenzeitlich bekannt oder genauer beschrieben.

Dem beklagenswerten Kenntnisstand der Überlieferungsgeschichte im Hinblick auf das Weichbildrecht und seine Glosse entspricht der verglichen mit dem Sachsenspiegel Eikes von Repgow wahrlich desolate Stand der wissenschaftlichen Aufarbeitung. Monographien gibt es nicht, Aufsätze kaum⁵⁹. Zwar war es der älteren rechtshistorischen Forschung noch selbstverständlich, für ihre institutionen- und dogmengeschichtlichen Arbeiten neben dem Sachsenspiegel auch das Weichbildrecht und dessen Glossierung als prominente Quelle des Sächsischen Rechts heranzuziehen; allerdings verschwindet auch diese Selbstverständlichkeit in jüngerer Zeit zunehmend – was gewiss mit dem Fehlen einer brauchbaren Edition zusammenhängt.

Auch die frühneuzeitliche Geschichte des Sächsisch-magdeburgischen Rechts und seine zentrale Bedeutung für die gemeinrechtliche Jurisprudenz des Alten Reiches sind, abseits allfälliger Verweise auf den besonderen Einfluss Benedikt Carpzovs (1595–1666) auf die Strafrechtswissenschaft, nur punktuell in den Blick genommen worden⁶⁰. Dabei gilt es zu bemerken, dass die gemeinrechtliche Jurisprudenz im Alten Reich Weichbild und Glosse regelmäßig gleichberechtigt neben dem Sachsenspiegel und dessen Glossierung allegiert⁶¹. Eine verlässli-

Guido KISCH, Leipziger Schöffenspruchsammlung (Quellen zur Geschichte der Rezeption 1, 1919) S. 78*–100*.

58) SCHELLING, Magdeburger Schöffensprüche (wie Anm. 50).

59) Nur: Gerhard BUCHDA, Enthält die Glosse zum sächsischen Weichbild echte Schöffensprüche?, in: Gerhard FROTZ / Werner OGRIS (Hg.), Erlebtes Recht in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Heinrich DEMELIUS zum 80. Geburtstag (1973) S. 25–50. SCHELLING, Magdeburger Schöffensprüche (wie Anm. 50). Eingehender mit der Weichbildglosse argumentiert noch SCHUBERT, Magdeburg und der Magdeburger Reiter, in: Kunst und Stadt. III. Jahrestagung des Jenaer Arbeitskreises für Ikonographie und Ikonologie. Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 30 (1981) S. 363–375, sowie jetzt HUNEKE, Iurisprudencia (wie Anm. 3).

60) Einzelheiten bei KÜMPER, Sachsenrecht (wie Anm. 19) S. 295 ff. Zum Einfluss der Glossierung (freilich des Sachsenspiegels, nicht des Weichbildrechts) als elementarer Teil des sog. Gemeinen Sachsenrechts auf die frühneuzeitliche sächsische Jurisprudenz jüngst auch Clausdieter SCHOTT, Sachsenspiegel und Adoption: Die Macht der Glosse, in: ZNR 33 (2011) S. 1–11. In Ostmitteleuropa ist die Forschungstradition stärker, dazu die Beiträge in dem Sammelband von WILLOWEIT / SCHICH (Hg.), Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen (wie Anm. 16).

61) Das beweist ein Blick in eines der zahllosen Werke zum gemeinen sächsischen Recht, etwa Benedikt CARPZOV, Iurisprudencia forensis Romano-Saxonica, 5.